

An der Amtstafel im Gemeindeamt Forstau kundgemacht
vom 18.11.2024 bis 02.12.2024
Abgenommen am



GEMEINDEAMT Forstau

Bezirk St. Johann/Pg.

Salzburg

5552 Forstau

Ort 111

Bauamt

Johannes Rettensteiner BSc.

Telefon: 06454/8312

FAX: 06454/8312-6

E-Mail: gemeinde@forstau.at

Zahl: VA-4/2024

Datum: 18.11.2024

Betreff: Erlassung einer Fußgängerzone sowie von Halte- und Parkverboten anlässlich des Krampuslaufs am 22.11.2024 gemäß §§ 43 und 94d der StVO 1960 i.d.g.F.

Der Bürgermeister erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 49d der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF nachstehende

VERORDNUNG

von Verkehrsbeschränkungen aufgrund der Abhaltung des Krampuslaufs

- I. Für die Gemeindestraße Forstau-Farmau und den Parkplatz- und Verkehrsflächen im Bereich des Sportplatzes, der Turnhalle und des Forstauerwirt wird hiermit aufgrund der Abhaltung des Krampuslaufes, die im Spruch unter a) Punkt 5 und 6 des Bescheides der Gemeinde Forstau vom 18.11.2024, Zl VA-3/2024, näher bezeichneten Verkehrsbeschränkungen verfügt.
- II. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 StVO 1960 i.d.g.F. kundzumachen. Sie tritt mit Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.
- III. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
- IV. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Einschreiter zu tragen.

Der Bürgermeister

Ing. Gregor Schwarz

